

## **Fußballverband Stadt Leipzig e.V.**

### **Satzung**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Fußballverband Stadt Leipzig e.V. ist eine Vereinigung von Vereinen und Fußballabteilungen, in denen Fußballsport betrieben wird. Er ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verein.
2. Er ist unter dem Namen Fußballverband Stadt Leipzig e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 755 am 09.08.1990 eingetragen und hat damit Rechtsfähigkeit erworben.
3. In der Satzung und den weiteren Ordnungen und Dokumenten werden der Fußballverband Stadt Leipzig e.V. „FVSL “ und die Vereine/Abteilungen Fußball „Vereine“ genannt.
4. Der Sitz des FVSL e.V. ist Leipzig.

#### **§ 2**

##### **Neutralität**

Der FVSL ist parteipolitisch, weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Im FVSL ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Die Satzung und Ordnungen des FVSL gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

#### **§ 3**

##### **Zweck und Aufgaben des Verbandes**

1. Der FVSL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Förderung und Verbreitung des Fußballsports. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen. Der FVSL fördert die vom DFB entwickelten freundschaftlichen internationalen sportlichen Beziehungen. Fußballsport im Sinne der Satzung sind alle Sportspielarten, die vorwiegend mit dem Fuß zur Austragung gelangen, gleich in welchem äußeren Rahmen.

2. Grundlegende Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Durchführung eines geregelten, fairen Spielbetriebes entsprechend den Regelungen und Bestimmungen des DFB zur Ermittlung der Meister bei den Herren, Frauen, im Jugendbereich sowie im Volkssportbereich,
  - b) Organisation der Spiele im DFB-Vereinspokal und von Hallenmeisterschaften bei den Herren, Frauen, im Jugendbereich sowie im Volkssportbereich,
  - c) Unterstützung bei der Bildung von Auswahlmannschaften und deren Vorbereitung auf Wettbewerbe,
  - d) Ausbildung von Schiedsrichtern, deren ständige Qualifizierung und Qualifizierung von Verbandsfunktionären,
  - e) Ausübung des Disziplinar- und Strafrechts nach der Satzung und den Ordnungen,
  - f) Wahrnehmung der Interessen der Vereine in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports und gegenüber den anderen Verbänden, insbesondere dem SFV,
  - g) Entgegennahme der Anmeldungen neuer Vereine und die Organisation der Registratur beim SFV.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

1. Der FVSL ist Mitglied des Sächsischen Fußballverbandes e.V.
2. Der FVSL ist im Interesse seiner Mitglieder als Dachorganisation des Fußballverbandes in der Stadt Leipzig dem Stadtsportbund Leipzig e.V. angehörig.
3. Die Mitgliedschaft in vorgenannten Verbänden kann zu jeden Zeitpunkt entsprechend der Satzungen beendet werden.
4. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.
5. Vereine, die ihren Sitz nicht in Leipzig haben, können Mitglied des FVSL werden, wenn die Zustimmung des zuständigen Verbandes vorliegt.
6. Die Aufnahme von einzelnen Mannschaften von Vereinen in den Spielbetrieb des FVSL ist möglich, wenn dadurch erhebliche Nachteile vermieden werden können und die Zustimmung des zuständigen Verbandes vorliegt.
7. Der FVSL regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB, NOFV sowie des SFV seine Angelegenheiten selbständig.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

1. Der FVSL verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der FVSL ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des FVSL dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder des FVSL erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den FVSL keinen Anspruch am Verbandsvermögen.

## **§ 6 Geschäftsjahr und Finanzierung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben des FVSL erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:
  - a) Beiträge
  - b) Gebühren
  - c) Geldstrafen
  - d) Umlagen
  - e) Zuwendungen und Stiftungen sowie sonstige Einnahmen
3. Die Abwicklung der Finanzen wird durch die Finanzordnung geregelt.
4. Änderungen zur Höhe der Jahresmannschaftsbeiträge, Gebühren und Geldstrafen werden vom Vorstand beschlossen.

## **§ 7 Rechtsgrundlagen**

1. Die Satzung und die Ordnungen/Entscheidungen, die vom SFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassen werden, sind für die Vereine, die Mitglieder und den FVSL verbindlich.
2. Der FVSL regelt seinen Geschäftsbereich durch die Ordnungen und Entscheidungen des Vorstandes.

3. Rechtsgrundlage sind:
  - a) Satzung
  - b) Geschäftsordnung
  - c) Spiel-, Schiedsrichter- und Jugendordnung des SFV sowie die jeweiligen Ausführungsbestimmungen des FVSL
  - d) Rechts- und Verfahrensordnung des SFV
  - e) Finanzordnung
  - f) Ausbildungsordnung des SFV
  - g) Ehrungs- und Auszeichnungsordnung
4. Der FVSL regelt innerhalb seiner Bereiche alle mit der Pflege des Fußballsportes zusammenhängende Fragen selbstständig, soweit nicht diese Beschlussfassung/Entscheidung dem DFB, NOFV oder SFV vorbehalten ist.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des FVSL kann jeder Verein werden, der eine eigenständige Fußballabteilung hat und seinen Spielbetrieb auf der Ebene des FVSL durchführt.
2. Die Mitgliedschaft in den Verband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber der nächste ordentliche Verbandstag.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Auflösung des Verbandes
  - b) Austritt
  - c) AusschlussMit dem Ausscheiden aus dem FVSL werden sämtliche Verpflichtungen fällig.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig und muss schriftlich vor Ende des Spieljahres gegenüber dem FVSL erklärt werden und bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in denen der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung dieses Mitglieders vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Der Ausschluss eines Vereines erfolgt durch den Vorstand bei folgenden Gründen:
  - a) bei gröblichen Verstößen der Pflichten der Mitglieder nach § 9.
  - b) Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem FVSL oder einem seiner Mitglieder, wenn der Verein trotz Friststellung durch den Vorstand des FVSL unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
  - c) grobe Verletzung der Satzung und Ordnungen des FVSL sowie der anzuwendenden Ordnungen des SFV.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Fußballsportes zusammenhängende Fragen selbständig, soweit nicht diese Fragen der Beschlussfassung/Entscheidung dem DFB, NOFV, SFV und FVSL vorbehalten sind.
2. Die Vereine sind berechtigt, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
3. Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter am Verbandstag teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
4. Die Vereine sind verpflichtet:
  - a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des SFV und FVSL zu befolgen,
  - b) die Entscheidungen der FVSL - Organe durchzuführen,
  - c) die beauftragten Vertreter des FVSL - Vorstandes an ihrem Vereinstag teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
  - d) Schriftverkehr und Verhandlungen zu grundsätzlichen Fragen mit anderen Kreisverbänden Fußball, dem SFV, NOFV oder dem DFB über den FVSL zu führen,
  - e) die vom FVSL getätigten Veröffentlichungen gleich in welcher Form zu beachten und verbindlich auszuwerten bzw. durchzusetzen,
  - f) in allen durch die Mitgliedschaft zum FVSL begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen anzuerkennen,
  - g) auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des FVSL die eigene Arbeit zu organisieren und durchzusetzen.
5. Die Vereine sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des FVSL verantwortlich und haften gegenüber dem FVSL für die Zahlungsverpflichtungen.

## **§ 10**

### **Namen der Mitglieder**

Die Vereine sind als Mitglieder des FVSL die Basis des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Die allgemein verbindlichen Regelungen über die Namensbestimmungen des DFB sind zu beachten.

## **§ 11 Ehrenpräsident/Ehrenmitglied**

Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag des FVSL zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben Sitz und beratende Stimme zum Verbandstag.

## **§ 12 Organe des Verbandes**

Die Organe des FVSL e.V. sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) die Verbandsausschüsse
  - a. Spielausschuss
  - b. Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball
  - c. Jugendausschuss
  - d. Schiedsrichterausschuss
  - e. Volkssportausschuss
- e) die Rechtsorgane
  - a. Sportgericht
  - b. Jugendsportgericht.

## **§ 13 Der Verbandstag**

1. Oberstes Organ des FVSL ist der Verbandstag. Er wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Versand der Einladung erfolgt über das DFBNet-Postfach der Vereine.
2. Der Verbandstag tritt alle vier Jahre zusammen.
3. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

## **§ 14 Zusammensetzung des Verbandstages**

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) je einem Vertreter der Vereine.Vorgenannten steht das Stimmrecht jeweils mit einer Stimme zu. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste einzuladen, die kein Stimmrecht haben.

2. Delegierte ohne Stimmrecht (mit beratender Stimme) sind die:
  - a) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder,
  - b) Vorsitzenden der Rechtsorgane,
  - c) Vorsitzender der Kassenprüfer.
3. Jedermann darf abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn nicht unmittelbar betrifft.
4. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Die Kosten für die Teilnehmer des Verbandstages tragen die einzelnen Vereine.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Verbandstages**

1. Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl der Vorsitzenden der Rechtsorgane,
  - c) Wahl des Vorsitzenden der Kassenprüfer,
  - d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes,
  - e) Satzung, Ordnungen und deren Änderungen,
  - f) Erledigung von Anträgen,
  - g) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den Fällen des § 8.2, der Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband,
  - h) die Auflösung des FVSL und die Verwendung seines Vermögens.
3. Die Beschlüsse des Verbandstages werden in ein Protokoll aufgenommen und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.
4. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn nach Feststellung der Delegierten mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen den Verbandstag erneut einzuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

## **§ 16**

### **Tagesordnung des Verbandstages**

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Wahl einer Wahlkommission/Mandatsprüfungskommission und eines Wahlleiters,

3. Rechenschaftsbericht des Präsidenten und der Vorsitzenden der Ausschüsse,
4. Bericht der Rechtsorgane,
5. Bericht der Kassenprüfer,
6. Erledigungen von Anträgen zu Satzung und Ordnungen,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Neuwahl des Vorstandes, der Vorsitzenden der Rechtsorgane und des Vorsitzenden der Kassenprüfer.

## **§ 17**

### **Abstimmung und Wahlen**

1. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Änderungen der gültigen Satzung des FVSL bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Wahlberechtigte sind Delegierte ab dem 18. Lebensjahr. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Mitgliedsverein sind.
4. Die Wahlen und Abstimmungen auf dem Verbandstag sind offen und mit Handzeichen durchzuführen. Sie können auf Antrag von 40% der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden.
5. Kandidatenvorschläge und Bewerbungen sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens fünf Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des FVSL und die Vereine. Nicht fristgemäß eingegangene Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
6. Bei mehreren Vorschlägen einer Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit oder die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidaten wird durch eine Stichwahl entschieden.
8. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
9. Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Vorsitzenden der Rechtsorgane und der Vorsitzende der Kassenprüfer erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen.



## **§ 18 Anträge**

Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen können zum Verbandstag von den Organen des FVSL sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens fünf Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Annahme in die Tagesordnung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zur Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

## **§ 19 Außerordentlicher Verbandstag**

1. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen.
2. Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens 40% der Mitglieder Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen.
3. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

## **§ 20 Zulassung der Öffentlichkeit**

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

## **§ 21 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Präsidenten,
  - dem Vizepräsidenten,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Vorsitzenden des Spielausschusses,
  - der Vorsitzenden des Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball,
  - dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,
  - dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses,
  - dem Vorsitzenden des Volkssportausschusses.
2. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Vorsitzender eines Vereins bzw. einer Abteilung Fußball sein.
3. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane und der Vorsitzende der Kassenprüfung haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und im Vorstand im Sinne ihrer Angelegenheiten gehört zu werden.

## **§ 22 Vertretung**

Die Vertretung des FVSL obliegt dem Vorstand. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident oder der Schatzmeister. Der Präsident hat die Einzelzeichnungsberechtigung, Vizepräsident und Schatzmeister müssen gemeinschaftlich handeln. Für Vollmachten gilt eine gesonderte Regelung. Für das Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Vizepräsident nur bei Abwesenheit des Präsidenten und der Schatzmeister nur bei Abwesenheit des Präsidenten und Vizepräsidenten zeichnungsberechtigt sind.

## **§ 23 Recht und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des FVSL wahr, soweit dieses nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des FVSL ausdrücklich vorbehalten ist. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und neu entscheiden. Dieses gilt nicht für Urteile der unabhängigen Rechtsorgane. Gnadengesuche werden entsprechend der RVO des SFV behandelt.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfung werden jährlich vom Vorstand vor Beginn des Spieljahres bestätigt und neu bestellt. Bei Notwendigkeit ist dies auch während des Spieljahres möglich, ebenfalls die Abberufung. Die jeweiligen Vorsitzenden schlagen die zu berufenden Mitglieder dem Vorstand vor.

3. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich zusammen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines amtierenden Stellvertreters.
5. Der Vorstand ist befugt, zur Wahrnehmung der Aufgaben des FVSL einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen und eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen, nebenamtlichen und/oder ehrenamtlichen Mitarbeitern zu führen.
6. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil.
7. Bei finanziellen Notwendigkeiten kann der Vorstand Umlagen auf die Mitglieder beschließen.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung (Verbandstag) kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
9. Alle Mitglieder der Rechtsorgane, der Kassenprüfung und der Ausschüsse können Aufwandsentschädigungen, Pauschalen und Sitzungsgelder im Rahmen der steuerlich zulässigen Kriterien erhalten.
10. Der Vorstand ist ermächtigt Ausführungsbestimmungen zu Satzung und Ordnungen zu erlassen. Daneben ist er befugt, Satzungen und Ordnungen in dem Maße zu ändern und/oder zu ergänzen wie es gemeinnützigkeitsrechtliche und/oder verbandsrechtliche Belange erfordern. Dies gilt insbesondere für den Erhalt der Gemeinnützigkeit des Verbandes und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebes unter Berücksichtigung übergeordneter Änderungen. Die vom Vorstand vorgenommenen Änderungen und/oder Ergänzungen sind dem nächsten turnusmäßigen Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.
11. Der Vorstand beschließt den vom Schatzmeister erstellten Haushaltsplan für das laufende Jahr und den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr.

## **§ 24 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des FVSL zwischen den Beratungen des Vorstands. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil.

## **§ 25 Geschäftsstelle**

Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.

## **§ 26 Schatzmeister**

Der Schatzmeister ist der Verantwortliche des Kassenwesens. Er verwaltet das Vermögen des FVSL. Er ist an die Bestimmungen der Finanzordnung und die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes gebunden.

## **§ 27 Kassenprüfer**

Die Kassenführung wird durch drei ehrenamtliche Kassenprüfer jährlich überprüft. Zu einer Prüfung werden mindestens zwei Prüfer benötigt. Über die durchgeführten Prüfungen fertigen die Kassenprüfer einen Prüfbericht an. Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag für eine Legislaturperiode gewählt und können danach noch einmal wiedergewählt werden. Sie sollten jedoch nicht gleichzeitig aus dem Amt scheidern. Zur Neuwahl stehende Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstands gewesen sein. Ansonsten sind die Aufgaben der Kassenprüfer in der Finanzordnung festgelegt.

## **§ 28 Rechtsorgane**

1. Unabhängige Rechtsorgane des FVSL sind das Sportgericht und das Jugendsportgericht. Die Rechtsorgane arbeiten auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des SFV sowie des FVSL.
2. Mitglieder der unabhängigen Rechtsorgane dürfen anderen Organen des FVSL sowie des SFV nicht angehören. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine bzw. Verbände nicht vertreten noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.
3. Die Rechtsorgane des FVSL bestrafen Verstöße gegen die Satzung und die für verbindlich zu beachtenden Ordnungen.

## **§ 29 Sportgericht/Jugendsportgericht**

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des FVSL, soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen zugeordnet ist. Insbesondere ist die Zuständigkeit des Sportgerichtes für alle Sachverhalte gegeben, die sich auf Verbandsebene im Herren- und Frauenbereich zutragen.
2. Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) anwesend sind. Entscheidungen sind durch Einzelrichter möglich.
3. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern.
4. Das Jugendsportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des FVSL, soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen zugeordnet ist. Insbesondere ist die Zuständigkeit des Jugendsportgerichtes für alle Sachverhalte gegeben, die sich im Bereich des Verbandes im Jugendspielbetrieb zutragen.
5. Für die Beschlussfähigkeit und die Zusammensetzung des Jugendsportgerichts gelten die Ziffer 2) und 3) entsprechend.

## **§ 30 Strafarten und Umfänge**

1. Als Strafen sind zulässig:
  - a) Verwarnungen
  - b) Verweis
  - c) Geldstrafen, Bußgelder, Ordnungsstrafen
  - d) Verhängung eines Stadionverbots für einzelne Personen
  - e) Verbot, ein Amt im FVSL bzw. deren Vereine auszuüben
  - f) Sperre für Mannschaften und Einzelmitglieder
  - g) Ausschluss aus der Spielklasse
  - h) Platzsperre
  - i) Spiele unter Ausschluss und unter Beschränkung der Öffentlichkeit
  - j) Verbot für einzelne Personen, sich während der Spieldurchführung im Innenraum des Stadions aufzuhalten
  - k) Entzug einer Trainerlizenz
  - l) Punktabbruch
  - m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
  - n) Entzug des Aufstiegsrechtes
  - o) Ausschluss aus laufenden und zukünftigen Wettbewerben
  - p) Spielverlust
  - q) Auflagen

2. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.
3. Den Ausschluss eines Mitgliedsvereines oder einer Spielerin/eines Spielers kann nur der Verbandsvorstand aussprechen.
4. Für die Strafhöhe ist das Rechtsorgan zuständig.
5. Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder verurteilt werden, besteht eine Mithaftung des jeweiligen Vereins.
6. Geldstrafen dürfen gegen Junioren/Juniorinnen nicht ausgesprochen werden. Dies gilt auch, wenn in den einzelnen Strafbestimmungen solche vorgesehen sind. Soweit in den einzelnen Strafbestimmungen Geldstrafen vorgesehen sind, kann an deren Stelle bei Jugendlichen ein Verweis erteilt werden.

### **§ 31 Rechtsmittelinstanz**

Der FVSL erkennt an, dass als zuständige Rechtsmittelinstanz gegen die Entscheidungen des Sportgerichtes und des Jugendsportgerichtes das Verbandsgericht des SFV zuständig ist. Entscheidungen des Verbandsgerichtes des SFV in Rechtsmittelsachen des FVSL werden unmittelbar akzeptiert und durch die Organe des FVSL und die Vereine umgesetzt.

### **§ 32 Ausschüsse**

1. Spielausschuss
  - a) Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Herren im Verantwortungsbereich des FVSL.
  - b) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen u.a. in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Herrenbereichs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
    - Durchführung des Spielbetriebes auf Verbandsebene,
    - Organisation der Pokalwettbewerbe auf Verbandsebene,
    - Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen.
  - c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der zu beachtenden Spielordnung, für deren Einhaltung der Spielausschuss zu sorgen hat.
2. Jugendausschuss
  - a) Der Jugendausschuss besteht mindestens aus dem Jugendausschussvorsitzenden und soll in seiner Zusammensetzung der weiteren Mitglieder den Maßgaben der Jugendordnung des SFV folgen.

- b) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchssportes, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes einschließlich der Pokalwettbewerbe und der Spiele von Jugendauswahlmannschaften des FVSL.
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Jugendordnung.

3. Schiedsrichterausschuss

- a) Der Schiedsrichterausschuss besteht mindestens aus dem Schiedsrichterausschussvorsitzenden und den in der Schiedsrichterordnung bezeichneten Ausschussmitgliedern.
- b) Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sowie Ansetzung der Schiedsrichter des FVSL nach der Schiedsrichterordnung des SFV.
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Schiedsrichterordnung.

4. Ausschuss für Frauen- und Mädchen Fußball

- a) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball soll aus der Ausschussvorsitzenden sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Frauen und Mädchen im Verantwortungsbereich des FVSL bestehen.
- b) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Frauen- und Mädchenfußballs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
  - Durchführung des Spielbetriebes auf Verbandsebene,
  - Organisation der Pokalwettbewerbe auf Verbandsebene,
  - Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen,
  - Talentförderung im Mädchenbereich.
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung und der Jugendordnung des SFV für deren Einhaltung der Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball in seinem Zuständigkeitsbereich zu sorgen hat.

5. Volkssportausschuss

Der Volkssportausschuss hat die Aufgabe, den Spielbetrieb von Mannschaften aus dem Bereich des Volkssportes zu organisieren, die einem Verein angehören. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden sowie den notwendigen Staffelleitern aller Spielklassen im Volkssportbereich.

6. Die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sofern eine Teilnahme an den Sitzungen nicht möglich ist, kann eine Vertretung aus der Mitte des jeweiligen Ausschusses in die Vorstandssitzung mit Übertragung der Stimmberechtigung des Vorsitzenden entsandt werden. Die Entsendung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

### **§ 33 Ehrungen und Traditionspflege**

1. Zur Durchführung von Ehrungen innerhalb des Verbandes schließt sich der FVSL an die Ehrungsordnungen des DFB, NOFV, und des SFV an.
2. Zusätzlich erlässt der FVSL noch eine eigene Ordnung zu Ehrungen und Auszeichnungen sowie zur Traditionspflege.

### **§ 34 Haftungsausschluss**

1. Der FVSL haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden nur in soweit, als dieses durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des FVSL können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
2. Die Mitglieder der Organe des FVSL und die Mitglieder der Vereine des FVSL haften gegenüber dem FVSL für jeden vorsätzlichen oder fahrlässigen verursachten Schaden.

### **§ 35 Schiedsgerichtsbarkeit**

Hier gilt § 41 der Satzung des SFV in seiner Fassung vom 15.01.2010 mit den Ergänzungen vom 29.05.2010.

### **§ 36 Datenschutz**

Datenverarbeitung und Datenschutz:

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß den Satzungsvorschriften, insbesondere Organisation des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der SFV die hier erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der SFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden vom DFB gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.



2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich:
  - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im SFV sowie im Verhältnis des DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
  - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitglieder, Vereine und SFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
  - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Namen, Titel, akademische Grade, Anschriften, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbeziehungen und Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des SFV e.V., dem ihm angehörigen Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung zugestimmt haben.
4. Um die Aktualität der gemäß § 36 Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SFV oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der SFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig sind. Der SFV und von ihm mit der Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Die Verwendung aller Daten hat unter Beachtung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

### **§ 37 Benachrichtigungen**

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Ausschüsse und Geschäftsstelle auf Verbandsebene können erfolgen:
  - a) in den amtlichen Mitteilungen des FVSL
  - b) im Internetportal des FVSL
  - c) über die eingerichteten elektronischen Postfächer des DFBnet.Sie treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wird.

2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vor benannten Bekanntmachung Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichung bei Nutzung der in Abs. 1 benannten Mittel den Empfängern nicht bekannt gewesen seien, sind unbeachtlich.
3. Organe und Geschäftsstelle des SFV sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder in sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen einer anderweitigen Form der Bekanntmachung vorschreiben.

### **§ 38 Auflösung des FVSL e.V.**

Die Auflösung des FVSL e.V. kann nur auf einem für diesen Zweck einberufenen Verbandstag mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 18 der Satzung geändert werden.

Im Falle der Auflösung des Verbandes sind der Präsident und sein Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls der Verbandstag keine anderen Personen beruft.

Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt auch über das Vermögen des Verbandes, da es nur zu einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des FVSL an die Stadt Leipzig, welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 39 Symbole des FVSL e.V.**

Der FVSL führt ein eigenes Symbol.

## **§ 40 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch Beschluss des Außerordentlichen Verbandstages am 27.01.2012 in Leipzig neu gefasst und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.

Die zuständigen Verbandsorgane können nach Annahme dieser Satzung durch den Verbandstag auf der Grundlage dieser Satzung Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Die auf Grundlage dieser Satzung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen werden mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wirksam. Der Vorstand ist ermächtigt, selbst anstelle des Verbandstages die Satzung dann entsprechend zu ändern, wenn bei Anmeldung von Satzungsänderungen bzw. –neufassungen, welche vorher durch den Verbandstag festgelegt worden sind, zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichten Satzungsänderungen bzw. –neufassungen in einer Zwischenverfügung beanstandet werden und eine Änderung notwendig ist, damit die Satzung entsprechend dem Verbandswillen eingetragen werden kann. Der Vorstand ist dabei aber nicht berechtigt, die Grundintensionen des Beschlusses zu ändern. Er darf lediglich die Anpassungen vornehmen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.